

Für das Nachschlagewerk! Ja (i)
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: GG Art. 9 Abs. 3, Art. 2, Art. 19 Abs. 3; ArbGG §§ 97, 83, § 2 Abs. 1 Nr. 6; ZPO § 256

Leitsätze:

Zur Frage der Leistungsfähigkeit einer Arbeitnehmerorganisation, wenn sie ihrerseits Mitglied einer Weltorganisation von Arbeitnehmerverbänden ist.

Aktenzeichen: 1 ABR 2/76

Beschluß des BAG vom 14. März 1978

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 2/76

8 Ta BV 5/75 Hamm

Verkündet am
14. März 1978

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

Berichtigt durch
Beschluß vom
12. Juni 1978
gez. Kleinke,
Oberamtsrat

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Dezember 1977 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Osswald und Gnade beschlossen:

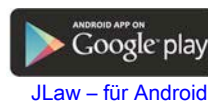
Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers
gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts
Hamm vom 16. Oktober 1975 - 8 Ta BV 5/75 -
wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

1 - 5



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

G r ü n d e :

I. Die Beteiligten streiten über die Tariffähigkeit des Antragstellers, des Deutschen Arbeitnehmer-Verbandes.

Am 10. August 1952 wurde in Marl der Verband der Bergmannsversorgungsscheininhaber gegründet und in das Vereinsregister eingetragen. Durch einen am 6. Dezember 1957 in das Vereinsregister eingetragenen Beschluß der Jahresversammlung vom 19. Mai 1957 ist der Name und Zweck des Verbandes in "Bergarbeiter- und Bergmannsversorgungsschein-Inhaberverband in Marl" geändert worden. Auf der außerordentlichen Delegiertenversammlung vom 31. Juli 1960 wurde die Satzung dahingehend geändert, daß der Verein nunmehr den Namen "Bergarbeiter-Verband in Marl" erhielt. Schließlich wurde durch einen am 23. März 1973 in das Vereinsregister eingetragenen Beschluß der Delegiertenversammlung Name und Satzung erneut geändert. Seither führt der Verband den Namen "Deutscher Arbeitnehmer-Verband" (DAV).

Im Jahre 1961 leitete der Bergarbeiter-Verband (BAV) beim Arbeitsgericht Herne ein Beschlußverfahren - BV 14/61 - ein mit dem Antrag, festzustellen, daß der BAV tariffähig sei. Mit Beschluß des Arbeitsgerichts vom 27. März 1962 wurde diesem Antrag stattgegeben.

Die IG Bergbau und Energie (IGBE) und der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) leiteten am 7. Juli bzw. am 17. Juli 1972 das vorliegende Beschlußverfahren ein, in dem sie beantragten, den Beschluß des Arbeitsgerichts Herne vom 27. März 1962 - BV 14/61 - aufzuheben und den Antrag des Bergarbeiter-Verbandes auf Feststellung seiner Tariffähigkeit zurückzuweisen. Dieser Antrag wurde im wesentlichen damit begründet, daß die IGBE und der DGB in dem früheren Verfahren nicht als Beteiligte hinzugezogen worden seien und daher das Verfahren wieder aufgenommen werden müsse. Das Arbeitsgericht hat mit Zwischenbeschluß vom 6. Dezember 1972 den Anträgen entsprochen und den Beschluß des Arbeitsgerichts Herne vom 27. März 1962 aufgehoben. Der Beschluß ist rechtskräftig.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

Im Jahre 1972 kam es ferner zu einem Rechtsstreit zwischen dem BAV und der Ruhrkohle AG über die Frage, ob der BAV berechtigt sei, in den Betrieben der Ruhrkohle AG Informations- und Werbematerial zu verteilen (2 Ca 23/72 ArbG Herne). Das Landesarbeitsgericht hat das Verfahren durch Beschluß vom 24. Oktober 1972 bis zum Abschluß des vorliegenden Verfahrens ausgesetzt, um die zwischen den Parteien strittige Frage zu klären.

Nach der zur Zeit geltenden Satzung hat der DAV seinen Sitz in Marl. Sein Organisationsbereich ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und das Land Berlin. Der Verband gliedert sich in Orts- und Stadtverbände sowie Landesgeschäftsstellen mit ehren- oder hauptamtlich angestellten Geschäftsführern. Organe des DAV sind die Generalversammlung, der Gesamtvorstand, der Hauptvorstand, der geschäftsführende Vorstand, der Kontrollrat und der Schiedsausschuß (§ 17 der Satzung). Nach § 2 der Satzung ist Zweck des Verbandes die Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder. Er bekennt sich zum Arbeitskampf (§ 16). Er ist Mitglied des Weltbundes Freiheitlicher Arbeitnehmerverbände, der sich zum Ziele gesetzt hat, die geistige und materielle Lage aller Arbeitnehmer der privaten und öffentlichen Betriebe zu verbessern auf der Grundlage einer freiheitlich-demokratischen Staatsform, bei der Freiheit und Menschenrechte garantiert sind, der Anerkennung der Rechte der Minderheiten, der privatwirtschaftlichen Produktionsweise und der Zusammenarbeit aller Volksgruppen. Der Antragsteller unterhält eine Bundesverbandsgeschäftsstelle in Marl, eine Landesgeschäftsstelle im Saarland, eine Bezirksgeschäftsstelle in Hessen. Weitere Geschäftsstellen bestehen in Bottrop und in Wolfsburg. Er hat nach seinen Angaben einen Mitgliederbestand von 14.302 Arbeitnehmern, davon allein 10.410 in Nordrhein-Westfalen und 2.147 in Hessen. Der Rest der Mitglieder verteilt sich auf die übrigen Bundesländer.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Tarifabschlüsse im Bereich des Bergbaus sind bisher nicht zustandegekommen. Der Unternehmensverband Ruhrbergbau machte Tarifverhandlungen von dem Einverständnis der IGBE abhängig. Die IGBE ließ entsprechende Schreiben des Antragstellers unbeantwortet. Weitere Bemühungen um Beteiligung an Tarifverhandlungen oder zum Abschluß von Anschlußtarifverträgen blieben erfolglos. Im Verlaufe des vorliegenden Verfahrens wandte sich der Antragsteller in gleichlautenden Schreiben an mehrere Arbeitgeberverbände und erbat Gelegenheit zu einem Meinungsaustausch. Auf diese Anregung erhielt der Antragsteller ausweichende Stellungnahmen.

Nach Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern der IG Chemie-Papier-Keramik und Vertretern dieser Gewerkschaft einerseits und der Firma E andererseits kam zwischen dem Antragsteller und der Firma E eine Vereinbarung zustande nach der für alle bei der Firma E beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellte - eingeschlossen Jugendliche und Auszubildende - der jeweilige gültige Tarifvertrag und Manteltarifvertrag der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel-Bezirksvereinigung Gelsenkirchen, Vest Recklinghausen - Anwendung findet. In Zusammenarbeit mit der Christlich-Sozialen Kollegenschaft führt der Antragsteller Betriebsräteschulungen durch. Bei den Betriebsratswahlen 1975 errang er über eigene Listen 16 Mandate und über gemeinsame Listen mit der CGBCE weitere vier Mandate. Im Bereich der sozialen Selbstverwaltung stellen sich Mitglieder des DAV zu Vertreterwahlen. Ebenso sind Mitglieder des Antragstellers als ehrenamtliche Richter in der Sozialgerichtsbarkeit tätig und ein weiteres Mitglied als ehrenamtlicher Richter bei einem Arbeitsgericht.

Der Antragsteller ist der Ansicht, seine Tariffähigkeit könne nicht angezweifelt werden. Der Verband stelle eine Vereinigung freier und unabhängiger Arbeitnehmer dar, die sich zur Wahrung ihrer typischen Arbeitnehmerinteressen zusammenschlossen hätten. Die Mitgliedschaft von Bergmannsversorgungs-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

schein-Inhabern sei hinsichtlich des Merkmals der Gegnerreinheit unbedenklich, da die Erteilung eines Bergmannsversorgungsscheins die Arbeitnehmereigenschaft voraussetze und überdies nur als Arbeitnehmer tätige Bergmannsversorgungsscheininhaber in den Verband aufgenommen würden. Der Antragsteller trägt weiter vor, die Tariffähigkeit könne auch nicht von einer gewissen Verbandsmächtigkeit und der Fähigkeit, auf den sozialen Gegenspieler Druck und Gegendruck auszuüben, abhängig gemacht werden. Es laufe auf eine grundgesetzwidrige Beschränkung des Koalitionsrechts hinaus, wenn zur Anerkennung der Gewerkschaftseigenschaft eine gewisse Verbandsstärke und sozialpolitische Bedeutung vorausgesetzt werden. Andernfalls gelange man zu einer obrigkeitsstaatlichen Anwendung und Einschränkung der Grundrechte.

Der Antragsteller habe zwar bisher nur mit der Firma E einen Tarifvertrag abgeschlossen, jedoch seien mit dem VW-Werk in Wolfsburg wegen eines Anschlußtarifvertrages Verhandlungen aufgenommen worden. Bei einer Firma in Wanne-Eickel habe der Antragsteller eine Betriebsvereinbarung über eine Nachtzulage initiiert. Ein Haustarif sei geplant. Der Zentralverband für das Deutsche Überwachungsgewerbe übersende laufend die geltenden Tarifverträge und biete seine Hilfe bei allen tarifrechtlichen Fragen an. Zu Tarifabschlüssen habe es früher nicht kommen können, weil die Zuständigkeit der DAV sich satzungsgemäß nicht so weit erstreckt habe. Wenn es noch nicht zu weitergehenden Tarifabschlüssen gekommen sei, dann liege dies daran, daß die Großgewerkschaften seit langem für sich ein Monopol beanspruchten und die Verhandlungen des Antragstellers mit den entsprechenden Arbeitgeberorganisationen zu blockieren verstünden. Dagegen habe der Antragsteller bei den Sozialwahlen im Bereich der Bundesknappschaft 1968 5 % oder 11.298 Stimmen erringen können. Bei der Betriebsratswahl 1972 habe er in Nordrhein-Westfalen 78 Betriebsratsmandate erworben und er stelle auch Betriebsratsvorsitzende.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Auch organisationsmäßig sei der Antragsteller durchaus in der Lage, die satzungsgemäßen Aufgaben wahrzunehmen. Bei ihm seien 10 hauptamtlich tätige Arbeitnehmer und eine Hilfskraft tätig sowie 12 ehrenamtliche Mitarbeiter als Bezirks- und Kreisvorsitzende. Aufgrund seiner Mitgliedschaft im Weltbund Freiheitlicher Arbeitnehmerverbände habe der Antragsteller auch internationalen Einfluß. Die Tatsache seiner Aufnahme in den Weltbund weise bereits darauf hin, daß er eine Gewerkschaft sei.

Der Antragsteller beantragt, festzustellen, daß er eine Gewerkschaft sei und die Tariffähigkeit besitze.

Die IGBE und der DGB (Antragsgegner) sowie die Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, die Industriegewerkschaft Metall, die Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, die Industriegewerkschaft Druck und Papier, die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr sowie die Ruhrkohle AG (die Beteiligten zu 1, 2, 5, 9, 39 und 10) beantragen, den Antrag zurückzuweisen.

Sie tragen im wesentlichen übereinstimmend vor, die Gegnerfreiheit sei im Hinblick auf die Bergmannsversorgungsschein-Inhaber fraglich. Bei der Beantwortung der Frage, ob der Antragsteller eine Gewerkschaft sei, müsse von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesarbeitsgerichts ausgegangen werden. Danach verlange die Gewerkschaftseigenschaft eines Arbeitnehmerverbandes, daß dieser entweder durch die Zahl seiner Mitglieder oder kraft deren Stellung im Arbeitsleben gegenüber der Arbeitgeberseite einen besonderen Einfluß im Sinne eines Drucks ausüben könne. Nicht jede Koalition sei auch tariffähig. Der Begriff der Koalition umfasse vielmehr sowohl tariffähige Vereinigungen als auch Verbände lediglich sozialpolitischen Charakters. Eine tariffähige Koalition könne im Hinblick auf die besonderen Aufgaben der Tarifpartner bei der Ordnung und Befriedung des Arbeitslebens nur angenommen werden, wenn die Vereinigung überhaupt ausreichende Einflußmöglichkeiten habe. Es verbiete sich, jede

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrfG geschützt.



- 10 -

noch so kleine bedeutungslose Vereinigung als tariffähige Organisation anzuerkennen. In tatsächlicher Hinsicht unterliege es keinem Zweifel, daß die Voraussetzungen im Falle des Antragstellers nicht erfüllt seien. Die vom Antragsteller angegebenen Mitgliederzahlen seien in keinem Falle richtig. Richtig sei, daß er bei den Wahlen der Knappschaftsältesten der Ruhrknappschaft 1968 5 % der Stimmen erhalten habe. Der Stimmanteil erkläre sich jedoch nicht aufgrund der Bedeutung des Antragstellers, sondern aus seinem Namen. Viele ältere wahlberechtigte Rentner verwechselten den Bergarbeiterverband mit dem Verband der Bergarbeiter Deutschlands, der vor 1933 bestanden habe. Die von dem Antragsteller angegebenen Zahlen seien in keinem Falle richtig. Der Antragsteller habe bei den Betriebsratswahlen 1972 allein nur 4.044 Stimmen (38 Betriebsratsmandate) erhalten, auf Gemeinschaftslisten mit dem CGBCE und der DAG weitere 3.000 Stimmen und er stelle nur einen Betriebsratsvorsitzenden.

Die personelle Besetzung mit vier Sekretären lasse ordnungsgemäße Tarifverhandlungen nicht zu. Außerdem lasse eine Mitgliederzahl von 14.302, die sich auf verschiedene Bundesländer und auf praktisch alle Berufs- und Wirtschaftszweige verteile, nicht zu, von einer Mächtigkeit gegenüber einem Arbeitgeberverband oder nur gegenüber einem einzelnen Arbeitgeber auszugehen. Der Unternehmensverband Ruhrbergbau akzeptiere den Antragsteller nicht als ernst zu nehmenden vertraglichen Gegenspieler. Er habe niemals konkrete Verhandlungen geführt. Aus der Tatsache, daß der Antragsteller fremde Vorschläge zu Tarifverträgen aufgreife oder gelegentlich parallel laufende Vorstellungen entwickelt habe, könne nicht geschlossen werden, daß er in das tarifliche Geschehen eingreife.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Antragstellers blieb ohne Erfolg. Mit der Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller seinen Antrag weiter, während die Antragsgegner die Zurückweisung der Rechtsbeschwerde beantragen.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II.1. Die Rechtsbeschwerde ist gem. § 97 Abs. 2 ArbGG im Verfahren über die Tariffähigkeit einer Vereinigung (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 ArbGG) unbeschränkt zulässig.

2. Gegen die Fassung des Antrags bestehen keine Bedenken. Der Antrag des Antragstellers geht auf die Feststellung, daß er eine Gewerkschaft sei und die Tariffähigkeit besitze. Mit dem Arbeitsgericht und dem Landesarbeitsgericht ist hier ein einziger Antrag anzunehmen. Die Frage der Tariffähigkeit einer Arbeitnehmervereinigung erfordert stets die Klärung der Gewerkschaftseigenschaft, da nur eine Gewerkschaft tariffähig ist (BAG 23, 320 [325] = AP Nr. 2 zu § 97 ArbGG 1953; Beschluß vom 15. März 1977 - 1 ABR 16/75 - = EzA § 2 TVG Nr. 12, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt; Dütz, AuR, 1976, 65 [81 f.]; ders. Anm. in EzA zu § 2 TVG Nr. 10).

3. Die rechtskräftige Entscheidung über die Tariffähigkeit hat Wirkung für und gegen alle. Das Vorliegen eines Rechtsschutzinteresses ist auch deswegen zu bejahen, weil die Tariffähigkeit und damit die Gewerkschaftseigenschaft des Antragstellers im Verlaufe des zwischen dem Antragsteller und der Ruhrkohle AG geführten Rechtsstreits in Zweifel gezogen wurden. Der Verband, dessen Tariffähigkeit bestritten wird, kann nicht darauf verwiesen werden, notfalls einen Arbeitskampf mit allen seinen Belastungen für Dritte und die Gesamtgesellschaft gegen den sich ablehnend verhaltenden Gegenspieler zu führen (Dütz, AuR 1976, 65 [82]; ders. Anm. in EzA zu § 2 TVG Nr. 10 unter I 2).

4. Die Rechtskraft der Wirkung des Beschlusses des Arbeitsgerichts Herne vom 27. März 1962 - BV 14/61 - betreffend die Tariffähigkeit des BAV bedarf keiner Erörterung. Dieser Beschluß, der die Tariffähigkeit des BAV feststellt, ist durch den mit Rechtsmitteln nicht weiter angegriffenen Beschluß des Arbeitsgerichts vom 6. Dezember 1972 - BV 17/72 - aufgehoben worden. Es kann dahinstehen, ob es sich bei diesem Verfahren um ein Wiederaufnahmeverfahren handelte oder nicht.



5. Gegen die Beteiligung der Arbeitgeberverbände einschließlich deren Spitzenorganisation und einzelner Arbeitgeber, mit denen der Antragsteller in Tarifverhandlungen eintreten wollte, bestehen keine Bedenken. Von dem Verfahren nach § 97 ArbGG wird insbesondere der soziale Gegenspieler betroffen, unabhängig davon, ob sich der Antrag gegen ihn richtet (Grunsky, ArbGG, 2. Aufl., § 97 Anm. 10). Ebenso bestehen gegen die Beteiligung der konkurrierenden Arbeitnehmervereinigungen keine Bedenken (Grunsky, aaO). Zu den in § 97 Abs. 1 ArbGG erwähnten räumlich und sachlich-zuständigen Vereinigungen, die antragsberechtigt und damit erst recht beteiligungsfähig und beteiligungsbefugt sind, gehören gewerkschaftliche Spitzenorganisationen, sofern zu ihren Aufgaben die Wahrnehmung gewerkschaftlicher Aufgaben, also auch der Abschluß von Tarifverträgen, gehört; unerheblich ist, daß Spitzenorganisationen im allgemeinen keine Tarifverträge abschließen (vgl. BAG AP Nr. 14 zu § 2 TVG). Auch die zuständigen obersten Arbeitsbehörden sind im Verfahren nach § 97 ArbGG befugt, Beteiligte zu sein; allerdings sind sie nicht von Amts wegen zu beteiligen (BAG, aaO).

III. In der Sache selbst ist die Rechtsbeschwerde nicht begründet. Dem Landesarbeitsgericht ist im Ergebnis und in der Begründung beizutreten.

1. Das Landesarbeitsgericht ist zunächst zutreffend davon ausgegangen, daß nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesarbeitsgerichts (vgl. BVerfGE 18, 18 [28] = AP Nr. 15 zu § 2 TVG; BAG AP Nr. 25 zu § 2 TVG; Beschluß vom 21. November 1975 - 1 ABR 12/75 - = AP Nr. 6 zu § 118 BetrVG 1972; zuletzt Beschluß des Senats vom 15. März 1977 - 1 ABR 16/75 - aaO) an die Tariffähigkeit einer Koalition und damit an die Gewerkschaftseigenschaft bestimmte Mindestanforderungen zu stellen sind. Danach muß die Koalition als satzungsmäßige Aufgabe die Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder gerade in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer übernehmen;



sie muß frei gebildet, gegnerfrei und unabhängig sowie auf überbetrieblicher Grundlage organisiert sein; schließlich muß sie das geltende Tarifrecht als für sich verbindlich anerkennen (vgl. hierzu BAG AP Nr. 14 zu § 2 TVG [unter 5]; Beschluß des Senats vom 15. März 1977 - 1 ABR 16/75 -; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. II 1. Halbband, S. 425 - 435; Wiedemann-Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 2 Anm. 13, 14). Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß nach der Satzung des Antragstellers diese Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind. Für die Tariffähigkeit des Antragstellers ist es, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht angenommen hat, unerheblich, ob der eine oder andere Bergmanns-versorgungsschein-Inhaber derzeit eine selbständige Tätigkeit ausübt. Selbst wenn dies zutrifft, kann dies den Charakter des Verbandes als einer Arbeitnehmervereinigung nicht ändern (vgl. hierzu Beschluß des Senats vom 15. März 1977 - 1 ABR 16/75 -). Umstritten ist im wesentlichen allein noch die Frage, ob der Antragsteller über eine ausreichende Verbandsmacht verfügt, um auf den sozialen Gegenspieler Druck und Gegendruck ausüben zu können, so daß dieser Verhandlungsangebote nicht übersehen kann. Dies hat das Landesarbeitsgericht zu Recht verneint.

Das Beschwerdegericht ist bei seiner Entscheidung von der damals ihm bekannten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesarbeitsgerichts ausgegangen (BVerfGE 18, 18 = AP Nr. 15 zu § 2 TVG; BVerfGE 20, 312; BAG 21, 98 = AP Nr. 25 zu § 2 TVG; BAG 23, 320 = AP Nr. 2 zu § 97 ArbGG 1953). Danach kann eine Gewerkschaft im arbeitsrechtlichen Sinne nur eine Vereinigung von Arbeitnehmern sein, die entweder durch die Zahl ihrer Mitglieder oder kraft der Stellung ihrer Mitglieder im Arbeitsleben einen besonderen Einfluß gegenüber der Arbeitgeberseite auszuüben vermag. Eine Koalition von Arbeitnehmern muß daher, um Gewerkschaft zu sein, soviel Gewicht haben, daß sie einen Druck und Gegendruck auf die Gegenseite ausüben kann, so daß jedenfalls in der Regel ein Tarifvertrag zustande kommt. Dabei kommt es nach Auffassung



- 14 -

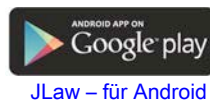
des Senats nicht darauf an, ob ein konkreter Streit durchgeführt werden kann; die Koalition muß jedoch so stark sein, daß sie in der Lage ist, einen Konflikt mit ihrem Gegner überhaupt aufzunehmen. Diese seit 1968 vertretene Rechtsauffassung hat der Senat in dem Beschluß vom 15. März 1977 - 1 ABR 16/75 - (= EzA § 2 TVG Nr. 12, zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt) bestätigt.

2. Der Senat ist in diesem Beschluß der teilweise im Schrifttum und im vorliegenden Fall der von der Rechtsbeschwerde ebenfalls vertretenen Ansicht entgegengetreten, daß jede durch Art. 9 Abs. 3 GG geschützte Koalition tariffähig sei und diese begriffliche Deckungsgleichheit von Koalition und Tariffähigkeit sich aus dem Selbstverständnis der Koalition herleite. Wie der Senat in dem Beschluß vom 15. März 1977 näher ausgeführt und dargelegt hat, beschränkt sich der Schutzzweck des Grundrechts der Koalitionsfreiheit nach Art. 9 Abs. 3 GG nicht ausschließlich auf tariffähige Gewerkschaften (vgl. BVerfGE 4, 96 [107] = AP Nr. 1 zu Art. 9 GG; 20, 312 = AP Nr. 24 zu § 2 TVG). Es schützt auch solche Koalitionen, deren Interesse nicht darauf gerichtet ist, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ihrer Mitglieder durch den Abschluß von Tarifverträgen, sondern auf andere Weise zu regeln. Andernfalls wären derartige Koalitionen nur durch das Grundrecht der allgemeinen Vereinsfreiheit nach Art. 9 Abs. 1 GG geschützt, was dem nach dem Wortlaut gegebenen umfassenden Schutzzweck des Art. 9 Abs. 3 GG widerspricht. So unterscheidet auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts deutlich zwischen Koalitionseigenschaft und Zuerkennung der Tariffähigkeit (BVerfGE, aaO; Zöllner, AÖR 98, 71 [91 ff.]). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann der Staat aber wegen der besonderen im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe und dem diesbezüglichen Zweck der Tarifautonomie - den von der staatlichen Rechtsordnung freigelassenen Raum des Arbeitslebens im einzelnen durch Tarifverträge sinnvoll auszufüllen und letztlich die Gemeinschaft sozial zu befrieden -

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nur solche Koalitionen an der Tarifautonomie teilnehmen lassen, die diese Aufgabe sinnvoll zu erfüllen vermögen. Eine sinnvolle Ordnung des Arbeits- und Wirtschaftslebens durch den Tarifvertrag kann jedoch nur erreicht werden, wenn die Koalitionen in der Lage sind, auf ihre Gegenseite jeweils einen fühlbaren Druck auszuüben. Die Tarifautonomie der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände entspringt nämlich der zwischen beiden Seiten bestehenden "Gegengewichtigkeit der Interessen", die durch tarifliche Vereinbarungen zu einem möglichst echten Ausgleich kommen sollen. Dies setzt eine Gleichgewichtigkeit der Tarifvertragsparteien voraus (so auch Dütz, Anm. in EzA zu § 2 TVG Nr. 10 unter II 3). Die Gegen- und Gleichgewichtigkeit der Tarifvertragspartner, die zu einem echten Ausgleich herbeiführenden Tarifvertrag kommen sollen, verlangt ein gegenseitiges Spiel der Kräfte, zu dem dann auch das Druckmoment auf beiden Seiten gehört. Der Druck- und Gegendruckfaktor gewährleisten die Herbeiführung des befriedenden Tarifvertrages.

3. Um Druck und Gegendruck ausüben zu können, muß, wie der Senat in dem Beschluß vom 15. März 1977 näher ausgeführt hat, eine Koalition für die ihr gestellten Aufgaben "tauglich" sein, d. h. sie muß so mächtig und leistungsfähig sein, daß in Auswirkung dessen die Gegenspieler sich veranlaßt sehen, auf Verhandlungen über tarifliche Regelungen der Arbeitsbedingungen einzugehen und zum Abschluß eines Tarifvertrages zu kommen. Mächtig und leistungsfähig ist eine Koalition nur dann, wenn sie Autorität nach außen gegenüber ihrem Gegenspieler besitzt und auch gegenüber ihren Mitgliedern. Sie muß von ihrem organisatorischen Aufbau her in der Lage sein, die ihr gestellten Aufgaben zu erfüllen. Das gilt jedenfalls für die Arbeitnehmervereinigungen (-koalitionen) der gewerblichen Wirtschaft. Ohne die Fähigkeit, Druck auf den sozialen Gegenspieler ausüben zu können, wären diese Koalitionen von dem guten Willen ihres Koalitionspartners abhängig.



Der Rechtsbeschwerde kann nicht gefolgt werden, wenn sie demgegenüber meint, Tariffähigkeit bedeute Tarifvertragsfähigkeit, wie sie in Art. 2 GG für natürliche Personen und dementsprechend durch Art. 19 Abs. 3 GG für (körperschaftliche) Vereinigungen gewährleistet sei. Zur Vertragsautonomie gehöre auch die Selbstbestimmung der Vertragsschließenden über Art und Form ihres Sich-Miteinander-Vertragens. Die Vertragsautonomie setze zunächst die Selbsteinschätzung im Selbstverständnis eines Verbandes über Art und Form der Rechtsgestaltung und demnach die Bereitschaft des Partners zur Anerkennung jener Selbsteinschätzung voraus, eine Bereitschaft, die sich im Tarifvertragsschluß zeige. Demgemäß, so meint der Antragsteller, gehöre zur Tarifvertragsfähigkeit eines Verbandes und damit zu seiner Tariffähigkeit im Sinne dieses Wortes in § 2 Abs. 1 Nr. 6 ArbGG nur die in der Satzung kundgetane Selbsteinschätzung eines Verbandes, Tarifverträge abschließen zu können (und zu wollen), und die Bereitschaft des Sozialpartners, sich auf einen solchen Vertragsschluß einzulassen.

Es braucht nicht erörtert zu werden, ob die Tarifautonomie in Art. 2 Abs. 1 GG gründet und welche Rolle Art. 19 Abs. 3 GG in diesem Zusammenhang etwa spielt. Der Gegenspieler einer Arbeitnehmerkoalition läßt sich nämlich auf Tarifverhandlungen erfahrungsgemäß nur ein und trägt so zur Zweckerfüllung der Tarifautonomie bei, wenn die Koalition so mächtig und leistungsfähig ist, daß der Gegenspieler solchen Verhandlungen nicht ausweichen kann. Nur dann erlangen auch dessen Interessen die Aufnahme der Verhandlungen, und nur dann ist ein tariflicher Interessenausgleich möglich. Die Selbsteinschätzung des Verbandes spielt dabei keine Rolle. Der Antragsteller übersieht des weiteren, daß die Frage, ob eine Arbeitnehmervereinigung tauglich und mächtig genug ist, die ihr gestellten Aufgaben durchzuführen, sich allein nach objektiven Merkmalen bestimmt. Maßgebend sind die Gesamtstruktur des Verbandes und nicht die subjektiven Vorstellungen über das wünschbar zu Erreichende.



- 17 -

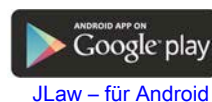
4. Schließlich ist die Ansicht des Antragstellers abzulehnen, die von dem Bundesarbeitsgericht vertretene Rechtsauffassung schränke den Koalitionspluralismus in unzulässiger Weise ein. Dieser Ansicht ist der Senat bereits in dem Beschluß vom 9. Juli 1968 (BAG 21, 98 = AP Nr. 25 zu § 2 TVG) und zuletzt in seinem Beschluß vom 15. März 1977 entgegengetreten. Art. 9 Abs. 3 GG schützt die allgemeine Koalitionsfreiheit und damit auch den Koalitionspluralismus, den bestehenden Gewerkschaften wird keine Monopolstellung eingeräumt. Die Frage, ob eine Koalition tariffähig ist und ihr damit die Eigenschaft einer Gewerkschaft zukommt, bestimmt sich allein danach, ob eine Koalition, die sich zur Aufgabe gestellt hat, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ihrer Mitglieder im Bereich der Tarifautonomie mit ihren nun einmal besonderen Erfordernissen zu fördern, sich kraft der hierzu von ihr gewählten Mittel so durchzusetzen vermag, daß ihr Gegenspieler an den von ihr vertretenen Anliegen und Forderungen nicht vorbeigehen kann (so auch Dütz, Anm. in EzA zu § 2 TVG unter Nr. 10 II 3). Das zu erreichen, liegt entscheidend an der Koalition und ihrer Angehörigen selbst, der Fähigkeit zur eindrucksvollen Selbstdarstellung, der Überzeugungskraft in der Vertretung ihres Programms, dem Einsatz ihrer Mitglieder bei all dem udgl.

IV.1. Das Landesarbeitsgericht ist der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts gefolgt. Die Ausführungen des Beschwerdegerichts stehen auch im Einklang mit dem Beschluß vom 15. März 1977, den das Landesarbeitsgericht zum Zeitpunkt seiner Entscheidung noch nicht kennen konnte. In Anwendung dieser Grundsätze ist das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis gelangt, daß der Antragsteller wohl eine Koalition mit sozialpolitischer Zielsetzung ist, aber nicht als Gewerkschaft anerkannt werden kann. Den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts ist in allen Punkten beizupflichten.

- 18 -



2. Es genügt nicht, wie der Senat bereits in dem Beschluß vom 23. April 1971 (BAG 23, 320 [323] = AP Nr. 2 zu § 97 ArbGG 1953) ausgeführt hat, daß eine Vereinigung von Arbeitnehmern, um eine Gewerkschaft zu sein, in der Bundesrepublik und in (West-) Berlin Mitglieder nachweisen und in dem einen oder anderen territorialen Bereich bei dem Abschluß von Tarifverträgen beteiligt gewesen ist. Dem Landesarbeitsgericht ist darin zuzustimmen, daß - auch wenn man von den eigenen Zahlen des Antragstellers ausgeht - Mitgliederzahl und Mitgliederstruktur des Antragstellers nicht ausreichen, um ihn als Gewerkschaft anerkennen zu können. Nach seinen eigenen Angaben hält sich die Mitgliederzahl des Antragstellers außerhalb der Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen in sehr engen Grenzen (Niedersachsen: 408 Mitglieder, Saarland: 337 Mitglieder, Bremen: 57 Mitglieder, sonstige Bundesländer: 943 Mitglieder). Außerdem verteilen sich die Mitglieder auch auf alle Branchen. Gerade im Hinblick darauf, daß die Tarifzuständigkeit des Antragstellers sich auf die verschiedensten Wirtschaftssektoren erstreckt, fehlt, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, selbst in den Ländern Nordrhein-Westfalen (10.410 Mitglieder) und Hessen (2.147 Mitglieder) die Fähigkeit, auf soziale Gegenspieler Druck und Gegendruck auszuüben, um diese zur Aufnahme von Tarifverhandlungen zu bewegen. Dies gilt auch nach den von der Rechtsbeschwerde nicht angegriffenen Feststellungen des Beschwerdegerichts für die Bereiche Bergbau und Energie, in denen der Antragsteller wegen seiner früheren Organisationsstruktur die meisten Mitglieder aufweist. Aus den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ergibt sich weiter, daß die Mitglieder des Antragstellers im Arbeitsleben keine Schlüsselposition einnehmen. Nach den von der Rechtsbeschwerde nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts stellen die Mitglieder einen Querschnitt durch alle einschlägigen Berufe dar. Das Landesarbeitsgericht hat nicht feststellen können, daß die Zahl der bei dem Antragsteller organisierten Fördermaschinisten



so groß ist, daß die Gegenseite sich, um Auseinandersetzungen aus dem Wege zu gehen, veranlaßt sieht, mit dem Antragsteller in Tarifverhandlungen einzutreten. Das gleiche gilt nach den bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts für die bei dem Antragsteller organisierten Arbeitnehmer der Fahrabteilung der VW-Werke. Sie nehmen, worauf der angefochtene Beschluß zutreffend hinweist, ebenfalls keine Schlüsselstellung innerhalb der VW-Werke ein, sie können jederzeit durch andere Arbeitnehmer ersetzt werden. Auch soweit das Landesarbeitsgericht festgestellt hat, daß dem Finanzstatus des Antragstellers kein gegenüber der Mitgliederzahl größeres Gewicht beikommt, da er sich in einem relativ bescheidenen Rahmen hält, sind diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts von der Rechtsbeschwerde nicht angegriffen worden.

3. Dem Landesarbeitsgericht ist darin beizupflichten, daß es nicht darauf ankommt, ob der Antragsteller arbeitskampfbereit ist. Entscheidend ist allein, ob der Antragsteller in der Lage ist, auf die Gegenseite einen Druck auszuüben und diese zur Aufnahme von Tarifverhandlungen zu veranlassen. Die Fähigkeit, Druck und Gegendruck auszuüben, ist nicht unbedingt mit dem Kampfwillen gleichzusetzen. Es kommt nicht darauf an, ob der Antragsteller bei seiner bescheidenen Mitgliederzahl einen Streik finanziell aufnehmen kann.

4. Dem Beschwerdegericht ist schließlich auch darin zu folgen, daß es dem Antragsteller an der erforderlichen formellen und sachlichen Ausstattung fehlt, um die Aufgaben einer Gewerkschaft erfüllen zu können. Nach den bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts beschäftigt der Antragsteller drei hauptamtliche Gewerkschaftssekretäre und verschiedene Bürokräfte sowie ehrenamtliche Mitarbeiter. Die fachliche Qualifikation dieser Angestellten braucht nicht in Zweifel gezogen zu werden. Zu Recht weist das Landesarbeitsgericht darauf hin, daß es unerfindlich ist, wie der Antragsteller mit einer solchen Organisation in der Lage sein will, eindrucksvoll Tarifverhandlungen zu führen, und zwar auch für



- 20 -

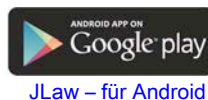
den Bereich Bergbau und Energie. Aus dem Sachvortrag des Antragstellers ist nicht zu entnehmen, wie es ihm trotz seiner schwach ausgebildeten Organisation u.a. möglich sein soll, seinem sozialen Gegenspieler gegenüber bei möglichen Tarifvertragsverhandlungen Vorstellungen zu entwickeln, die aufgrund einer Beobachtung und Prognostizierung der Konjunktur usw. einigermaßen abgesichert sind und als realistisch erscheinen.

5. Der Antragsteller hat auch auf keinem Gebiet ernsthafte Tarifverhandlungen nachweisen können. Die mit der nur 200 bis 240 Arbeitnehmer beschäftigenden Firma E getroffenen Vereinbarung kann, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen hat, nicht als ausreichend zum Nachweis einer Verhandlungskraft des Antragstellers angesehen werden. Ob diese Vereinbarung, die auf die Normen eines von anderen Tarifpartnern abgeschlossenen und in Zukunft abzuschließenden Tarifvertrages verweist, gegen das Formerfordernis des § 126 BGB verstößt, kann dahinstehen. Jedenfalls gibt die bisherige Tarifpraxis des Antragstellers nichts dafür her, daß ihm eine Verhandlungsmacht zukommt. Allein die Tatsache, daß es dem Antragsteller vielleicht gelingt, Anschluß- bzw. Gefälligkeitstarifverträge abzuschließen, ist kein Indiz dafür, daß der Verband in der Lage ist, aus eigener Initiative heraus die Gegenseite zu veranlassen, mit ihm Tarifverträge abzuschließen. Anschluß- und Gefälligkeitstarifverträge werden in aller Regel nicht ausgehandelt, sondern entspringen dem Verhandlungsübergewicht der einen Seite, die ihren Gegner überhaupt nicht als sozialen Gegenspieler ernst nimmt. Eine Durchsetzungsfähigkeit im Sinne einer Verhandlungskraft des Verbandes kann bei solchen Verträgen nicht angenommen werden. Der Beitritt einer Koalition zu einem bereits zustande gekommenen Tarifvertrag als mittragende Tarifpartei ist im übrigen nur dann als Beitritt rechtsgültig, wenn die Gegenpartei und die Partei der eigenen Seite schriftlich vereinbaren, daß die hinzutretende Partei mit Tarifpartei sein soll (Hueck-Nipperdey,

- 21 -



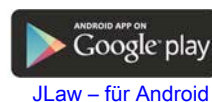
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



aaO, S. 453, Fußnote 12; Wiedemann-Stumpf, Tarifvertragsgesetz, 5. Aufl., § 1 Anm. 79). Aus den angeführten bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ergibt sich, daß der Antragsteller nicht in der Lage ist, auf die sozialen Gegenspieler Druck und Gegendruck auszuüben und diese zur Aufnahme von Verhandlungen über Tarifverträge, die über einen bloßen Anschluß- oder Gefälligkeitstarifvertrag hinausgehen, zu veranlassen. Wenn der Antragsteller bei der mündlichen Anhörung vor dem Senat darauf hinweist, er habe im Verlaufe des Rechtsbeschwerdeverfahrens mehrere Tarifverträge abgeschlossen, so kann dieser Vortrag als neuer Tatsachenvortrag in der Rechtsbeschwerdeinstanz nicht berücksichtigt werden.

6. Betriebsratsmandate sagen an sich noch nichts darüber aus, ob die Gruppierung, die die Wahllisten getragen hat, eine Gewerkschaft ist. Auch andere Zusammenschlüsse können dieserhalb auftreten. Nicht zuletzt ist die Zahl der von der Antragstellerin errungenen Betriebsratssitze und die Zahl der ihr angehörenden Betriebsratsvorsitzenden, ihre eigenen Angaben als richtig unterstellt, gegenüber der in Betracht kommenden Gesamtzahl der Betriebsratssitze und Betriebsratsvorsitzenden äußerst gering.

7. Schließlich gilt die Mitgliedschaft des Antragstellers in dem Weltbund Freiheitlicher Arbeitnehmerverbände für die hier zu entscheidende Frage, ob der Antragsteller eine tariffähige Arbeitnehmerkoalition ist und ihm damit die Gewerkschaftseigenschaft zukommt, nichts her. Anhaltspunkte dafür, daß diese Mitgliedschaft zu dem hier in Frage kommenden Druck und Gegendruck befähige, sind nicht ersichtlich. Die Tariffähigkeit der Arbeitnehmerkoalition und damit ihre Gewerkschaftseigenschaft bestimmen sich in der Bundesrepublik und dem Land Berlin ausschließlich nach deutschem Recht. Der von dem Weltbund verfolgte Zweck kann auch von sozialpolitischen Vereinigungen wahrgenommen werden.



8. Nach alledem war der angefochtene Beschluß in vollem Umfange zu bestätigen. Die Rechtsbeschwerde mußte als unbegründet zurückgewiesen werden.

gez.: Dr. Müller Bichler Wendel

Gnade Dr. Osswald



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 2/76
8 Ta BV 5/75 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 12. Juni 1978 beschlossen:

Der Beschluß des Senats vom 14. März 1978 wird gemäß § 319 ZPO wegen offenkundiger Unrichtigkeit (Unvollständigkeit) in seinen Gründen auf Seite 9, dritter Absatz von oben, wie folgt ergänzt und neu gefaßt:

" Die IG~~BE~~ und der DGB (Antragsgegner) sowie die Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, die Industriegewerkschaft Metall, die Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, die Industriegewerkschaft Druck und Papier, die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr sowie die Ruhrkohle AG (die Beteiligten zu 1, 2, 5, 9, 39 und 10) beantragen, den Antrag zurückzuweisen."

gez.: Dr. Müller

Dr. Seidensticker

Bichler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)